



-
58. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird
59. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird
60. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Tiroler Jagdabgabegesetz und das Tiroler Fischereiabgabegesetz geändert werden
61. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Juni 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Karrösten
62. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juni 2001, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird
-

58. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Feuerwehrgesetz 1970, LGBL. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 50/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Begriff und Einteilung der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren sind einheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte Gemeinschaften, die

a) bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brand-sicherheitswache, bei Vorkehrungen für die Brandbe-kämpfung, bei nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen und durch Hilfestellung bei allfälligen Erhebungsmaß-nahmen (Brandschutz),

b) bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhin-derung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten, (Katastrophenhilfe) und

c) bei technischen Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, so-wweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung handelt, (technische Hilfsdienste), mitzuwirken haben.

(2) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren. Jede Feuerwehr hat für die Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft zu sorgen.

(3) Die Feuerwehren werden bei der Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben als Hilfsorgan

a) des Bürgermeisters bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung,

b) der Bezirksverwaltungsbehörde bei Ereignissen, deren unmittelbare Auswirkungen sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus auf das Gebiet eines Bezirkes erstrecken, oder

c) der Landesregierung bei Ereignissen, deren un-mittelbare Auswirkungen sich auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstrecken, tätig.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflicht-feuerwehren sind, soweit sie nicht als Hilfsorgane bei der Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben mit-wirken, Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Be-rufsfeuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinden, die Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen der Be-triebe.“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird im ersten Satz der Klam-merausdruck „(§ 13)“ durch den Klammerausdruck „(zehn Feuerwehrangehörige)“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kommandant der Berufsfeuerwehr hat vor Entscheidungen, die die Freiwilligen Feuerwehren be-

treffen, den Bezirks-Feuerwehrkommandanten anzuhören.“

4. Der Abs. 3 des § 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Wahl der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Kommandant, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer werden von den aktiven Angehörigen und den Mitgliedern außer Dienst der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Kommandanten und zu seinem Stellvertreter dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die zum Gemeinderat wählbar sind, seit mindestens fünf Jahren im aktiven Feuerwehrdienst stehen und einen Gruppenkommandantenlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Kommandant und sein Stellvertreter haben innerhalb eines Jahres nach der Wahl den erfolgreichen Abschluss eines Kommandantenlehrganges nachzuweisen.

(3) Zum Kassier und zum Schriftführer dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die zum Gemeinderat wählbar sind, mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut sind und sich der zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendigen Ausbildung (§ 25) mit Erfolg unterzogen haben.

(4) Wahlvorschläge dürfen nur von einem aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen dieselbe Anzahl an Stimmen erhalten, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Namen nur einer zur Wahl vorgeschlagenen Person enthält.

(5) Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt.

(6) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten ist der Kommandant oder sein Stellvertreter durch den Bürgermeister nach Anhören des Bezirks-Feuerwehrinspektors seines Amtes zu entheben. In der gleichen Weise ist der Kommandant oder sein Stellvertreter seines Amtes zu entheben, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Wahl den erfolgreichen Abschluss eines Kommandantenlehrganges nachweist. Der Bürgermeister hat binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enthebungsbescheides eine Versammlung zur Neuwahl für den Rest der fünfjährigen Funktionsperiode einzuberufen. Die Wiederwahl des enthobenen Feuerwehrfunktionärs ist dabei nicht zulässig.

(7) Besetzungen und Änderungen in den übrigen Dienststellungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf die Dauer der fünfjährigen Funktionsperiode durch den Kommandanten.

(8) Scheidet der Kommandant, sein Stellvertreter, der Kassier oder der Schriftführer aus einem anderen als dem in Abs. 6 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten für den Rest der fünfjährigen Funktionsperiode eine Neuwahl durchzuführen.“

6. Im Abs. 2 des § 5 wird das Wort „männliche“ aufgehoben.

7. Im Abs. 2 des § 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „ist eine Einrichtung der Gemeinde und“ aufgehoben.

8. Der Abs. 5 des § 6 wird aufgehoben.

9. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Errichtung von Betriebsfeuerwehren

(1) Betriebe können zur Erhöhung des Betriebsbrandschutzes eine Betriebsfeuerwehr errichten. Sie ist der Betriebsleitung unterstellt.

(2) Betriebe mit Anlagen von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft und den Verkehr des Landes, die wegen ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährlichkeit eines erhöhten Brand- oder Katastrophenschutzes bedürfen, haben eine leistungsfähige und den Betriebsverhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen. Die Verpflichtung der einzelnen Betriebe zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr hat, soweit nicht § 12 in Betracht kommt, der Bürgermeister nach Anhören des Landes-Feuerwehrinspektors und der Wirtschaftskammer Tirol mit Bescheid auszusprechen.

(3) Die Betriebsfeuerwehr ist durch Heranziehung zum Feuerwehrdienst geeigneter Angehöriger des Betriebes zu bilden. Mitglieder der Betriebsfeuerwehr dürfen

der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr nur dann angehören, wenn es aus feuerwehrtechnischen oder organisatorischen Gründen geboten scheint.

(4) Die Betriebsfeuerwehr muss, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeit verfügbar sein. Dies hat der Bürgermeister mit Bescheid festzulegen.

(5) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben und Befugnisse der anderen Feuerwehren nicht berührt.

(6) Bei Betrieben, die sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Betrieben, die sich über die Bezirksgrenzen erstrecken, hat die Landesregierung die behördlichen Befugnisse, die dem Bürgermeister nach den Abs. 1 und 4 zukommen, wahrzunehmen.“

10. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Der Kommandant und sein Stellvertreter werden vom Betriebsinhaber bzw. vom verantwortlichen Leiter des Betriebes ernannt und abgerufen. Zum Kommandanten dürfen nur aktive Angehörige der Betriebsfeuerwehr ernannt werden, die seit mindestens fünf Jahren im aktiven Feuerwehrdienst stehen und einen Gruppenkommandantenlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Sie ist zu versagen, wenn feuerwehrtechnische Gründe die Annahme rechtfertigen, dass durch die vorgesehene Ernennung der Betriebsbrandschutz nicht gewährleistet scheint. Der Kommandant ist vom Betriebsinhaber bzw. vom verantwortlichen Leiter des Betriebes abgerufen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Bestellung den erfolgreichen Abschluss eines Kommandantenlehrganges nachweist.“

11. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Hilfeleistung durch Betriebsfeuerwehren

(1) Der Bürgermeister kann die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren im Einzelfall zur Hilfeleistung bei den im § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen heranziehen, wenn sonst ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde. Die Betriebsfeuerwehren haben kostenlos Hilfe zu gewähren, wenn dadurch der Brandschutz im eigenen Betrieb nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Bei Ereignissen, deren unmittelbare Auswirkungen sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Ereignissen, deren unmittelbare Auswirkungen sich über die Bezirksgrenzen erstrecken, hat die Landesregierung die behördlichen

Befugnisse, die dem Bürgermeister nach Abs. 1 zukommen, wahrzunehmen.“

12. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Brandschutz in Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr

(1) Verfügt ein nach § 8 Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Anzahl anwesende Belegschaft, so kann der Bürgermeister von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr mit Bescheid absehen. In einem solchen Bescheid ist anzugeben, in welcher Form sich der betreffende Betrieb an den Kosten für die Zurverfügungstellung eines den technischen Gegebenheiten des Betriebes entsprechenden, ausreichenden Brand- bzw. Katastrophenschutzes zu beteiligen hat. Insbesondere sind solche Betriebe zu verpflichten, geeignete Fahrzeuge, Löschmittel und andere Ausrüstungsgegenstände den Feuerwehren der betreffenden Gemeinde zur Verfügung zu stellen und für deren Erhaltung und Wiederbeschaffung zu sorgen.

(2) Bei Betrieben, die sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Betrieben, die sich über die Bezirksgrenzen erstrecken, hat die Landesregierung die behördlichen Befugnisse, die dem Bürgermeister nach Abs. 1 zukommen, wahrzunehmen. Sie hat nach Anhören der betroffenen Gemeinden die Feuerwehren zu bestimmen, die den Brand- bzw. Katastrophenschutz für die Betriebsanlagen solcher Betriebe zu übernehmen haben.“

13. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Stärke und die Gliederung der Feuerwehren in Löschzüge und Löschgruppen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Anzahl der Feuerwehren, der Einwohnerzahl, der geographischen Lage, der Art und Dichte der Bebauung, der Gebäudenutzung, der Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, der verkehrsmäßigen Erschließung und der Löschwasserversorgung bestimmt, und zwar:

a) bei der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr vom Bürgermeister nach Anhören des Bezirks-Feuerwehrinspektors,

b) bei der Betriebsfeuerwehr vom Bürgermeister nach Anhören des Bezirks-Feuerwehrinspektors und des Betriebsinhabers bzw. des verantwortlichen Leiters des Betriebes,

c) bei der Berufsfeuerwehr vom Bürgermeister nach Anhören des Landes-Feuerwehrinspektors.“

14. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Betrieben, die sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Betrieben, die sich über die Bezirksgrenzen erstrecken, hat die Landesregierung die behördlichen Befugnisse, die dem Bürgermeister nach Abs. 1 lit. b zukommen, wahrzunehmen.“

15. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 15 haben zu lauten:

„(2) Der Bezirks-Feuerwehrtag besteht aus dem Bezirks-Feuerwehrausschuss (Abs. 3) sowie den Kommandanten und den delegierten Mitgliedern der angeschlossenen Feuerwehren, wobei für je 20 aktive Angehörige einer Feuerwehr nach dem Stand zum ersten Jänner des jeweiligen Kalenderjahres ein Delegierter zu entsenden ist.

(3) Der Bezirks-Feuerwehrausschuss besteht aus dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer sowie aus den Abschnittskommandanten, einem Vertreter der Berufsfeuerwehren und, sofern im Bezirk mindestens acht Betriebsfeuerwehren bestehen, einem Vertreter der Betriebsfeuerwehren. Spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode des Bezirks-Feuerwehrausschusses sind die Abschnittskommandanten und die Vertreter der Berufsfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Abschnittskommandanten sind von den Kommandanten und den Delegierten des betreffenden Abschnittes aus dem Kreis der Kommandanten und ihrer Stellvertreter dieses Abschnittes zu wählen. Die Wiederwahl des Abschnittskommandanten ist zulässig, wenn er diese Funktion mindestens fünf Jahre ausgeübt hat, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Kommandant oder Stellvertreter einer Abschnittsfeuerwehr ist. Der Vertreter der Berufsfeuerwehren ist von den Kommandanten und den Delegierten der Berufsfeuerwehren des Bezirkes aus dem Kreis der Kommandanten der Berufsfeuerwehren zu wählen. Der Vertreter der Betriebsfeuerwehren ist von den Kommandanten und den Delegierten der Betriebsfeuerwehren des Bezirkes aus dem Kreis der Kommandanten der Betriebsfeuerwehren zu wählen. Auf das Wahlverfahren ist § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wobei die Einberufung zur Wahl und die Leitung der Wahl dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten obliegen. Der Bezirks-Feuerwehrausschuss hat den Bezirks-Feuerwehrkommandanten bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind vom Bezirks-Feuerwehrtag aus seiner Mitte, der Kassier und der Schriftführer aus den Reihen der aktiven Feuerwehrangehörigen auf fünf Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Bezirks-Feuerwehrkommandanten und zu seinem Stellvertreter dürfen nur Feuerwehrangehörige gewählt werden, die zum Landtag wahlberechtigt sind, eine mindestens zehnjährige Praxis im angewandten Feuerwehrdienst nachweisen und einen Kommandantenlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben. Auf das Wahlverfahren ist § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Leitung der Wahl obliegt dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllen.“

16. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 16 haben zu lauten:

„(2) Der Landes-Feuerwehrtag besteht aus dem Landes-Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder deren Stellvertretern, einem Vertreter der Berufsfeuerwehren, einem Vertreter der Betriebsfeuerwehren und den Delegierten aus den Bezirks-Feuerwehrverbänden, wobei für je angefangene 20 Feuerwehren ein Delegierter zu entsenden ist. Der Landes-Feuerwehrinspektor, der Leiter der Landes-Feuerweherschule sowie die Bezirks-Feuerwehrinspektoren sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter der Berufsfeuerwehren ist von den Kommandanten der Berufsfeuerwehren aus ihrem Kreis auf fünf Jahre zu wählen. Der Vertreter der Betriebsfeuerwehren ist von den Kommandanten der Betriebsfeuerwehren aus ihrem Kreis auf fünf Jahre zu wählen. Auf das Wahlverfahren ist § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wobei die Einberufung zur Wahl und die Leitung der Wahl dem Landes-Feuerwehrkommandanten obliegen.

(3) Der Landes-Feuerwehrausschuss besteht aus dem Landes-Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirks-Feuerwehrkommandanten, dem Vertreter der Berufsfeuerwehren und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren. Der Landes-Feuerwehrinspektor, der Leiter der Landes-Feuerweherschule und die Bezirks-Feuerwehrinspektoren sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Landes-Feuerwehrausschuss hat den Landes-Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Landes-Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden vom Landes-Feuerwehrtag aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen zum Landtag wahlberechtigt sein, eine mindestens zehnjährige Praxis im angewandten Feuerwehrdienst aufweisen und einen Kommandantenlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben. Auf das Wahlverfahren ist § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landes-Feuerwehrrinspektor, im Falle seiner Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Bezirks-Feuerwehrkommandanten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.“

17. Im § 18 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Landes-Feuerwehrausschuss hat unter Beachtung auf die Grundsätze der Sicherheit, der Körpergerechtigkeit, eines effektiven Zusammenwirkens der Feuerwehren und einer möglichst geringen Belastung der Träger der finanziellen Lasten des Feuerwehrwesens sowie unter Berücksichtigung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Feuerwehren nach dem jeweiligen Stand der technischen Kenntnisse und den aus den Einsätzen gewonnenen praktischen Erfahrungen Richtlinien über das Dienstkleid und über die Ausrüstung der Feuerwehr sowie Richtlinien über die Verleihung des Verdienstzeichens und des Einsatz-Verdienstzeichens des Landes-Feuerwehrverbandes zu erlassen. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.“

18. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Die Angehörigen einer Feuerwehr sind verpflichtet, im Dienst und bei sonstigen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Veranstaltungen das Dienstkleid, das den verschiedenen Dienstgraden entsprechende Rangabzeichen und das den verschiedenen Dienstverwendungen entsprechende Funktionsabzeichen zu tragen.“

19. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Bestellung von Feuerwehrrinspektoren

(1) Die Landesregierung hat zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in allen Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landes-Feuer-

wehrrinspektor und erforderlichenfalls für jeden politischen Bezirk einen Bezirks-Feuerwehrrinspektor auf fünf Jahre zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem Landes-Feuerwehrrinspektor obliegt überdies die Ausübung der Aufsicht über alle Angelegenheiten der Landes-Feuerwehrrschule. Zum Landes-Feuerwehrrinspektor darf nur eine Person bestellt werden, die eine einschlägige höhere technische Lehranstalt oder ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat, mit den Angelegenheiten des Feuerwehr- und Brandschutzwesens vertraut ist und eine einschlägige Praxis aufweist. Zum Bezirks-Feuerwehrrinspektor darf nur eine Person bestellt werden, die mit den Angelegenheiten des Feuerwehr- und Brandschutzwesens vertraut ist und eine mindestens zehnjährige Praxis als Angehöriger einer Feuerwehr aufweist. Die Landesregierung kann höchstens vier Jahre dieser Praxis nachsehen, wenn die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen sind.

(2) Der Bezirks-Feuerwehrrinspektor ist als Beauftragter der Bezirksverwaltungsbehörde bei allen Amtshandlungen im Rahmen seiner Befugnisse Aufsichtsorgan über die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren des Bezirkes. Der Landes-Feuerwehrrinspektor ist als Beauftragter der Landesregierung Aufsichtsorgan über alle Feuerwehren des Landes. Ist ein Bezirks-Feuerwehrrinspektor nicht bestellt oder ist er verhindert, so hat dessen Aufgaben der Landes-Feuerwehrrinspektor wahrzunehmen.

(3) Die Funktion eines Feuerwehrrinspektors ist nicht vereinbar mit der Funktion eines Feuerwehrkommandanten auf Orts-, Bezirks- oder Landesebene. Die Bestellung zum Feuerwehrrinspektor erlischt, wenn er nach der Bestellung in eine Kommandantenfunktion gewählt wird.“

20. Die Überschrift des § 22 hat zu lauten: „Vergütungen der Feuerwehrrinspektoren“

21. Im § 22 werden der Abs. 1 und im Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

22. Im Abs. 1 des § 24 wird folgender Satz angefügt:

„In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, hat der ranghöchste Kommandant der Berufsfeuerwehr den Einsatz zu leiten.“

23. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Schulung der Feuerwehren

(1) Die Grundausbildung der Feuerwehrangehörigen hat durch die örtlichen Feuerwehren zu erfolgen. Die weitere Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt

in der vom Landes-Feuerwehrverband zu leitenden Landes-Feuerweherschule. Der Landes-Feuerwehrausschuss hat für die Ausbildung nach dem jeweiligen Stand der technischen Kenntnisse und den aus den Einsätzen gewonnenen praktischen Erfahrungen Richtlinien und Dienstabweisungen zu erlassen.

(2) Mindestens einmal im Jahr sind die Kommandanten und die Stellvertreter der Feuerwehren eines politischen Bezirks vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu einer Dienstversammlung einzuberufen. Die Dienstversammlung hat insbesondere den Zweck, durch Fachvorträge und Übungen die Kenntnisse der Kommandanten über den Stand und die Fortentwicklung des Einsatzgeschehens zu erweitern.“

24. Im § 26 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.

(4) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen.

(5) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (beispielsweise Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern ihr Einsatz aufgrund einer Anordnung des Einsatzleiters (§ 3 Abs. 1 und 2) erfolgte und nicht eine Kostenersatzpflicht Dritter nach Abs. 2 oder 3 besteht.“

25. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

26. Im § 28 wird im dritten Satz das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Gemeindevorstand“ ersetzt.

27. Im Abs. 2 des § 29 wird in den lit. e und f nach der Wortfolge „Brand- und Katastrophenbekämpfung“ jeweils die Wortfolge „sowie bei technischer Hilfeleistung“ eingefügt.

28. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Landes-Feuerwehreffonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungsmitteln ist überdies nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des Landes-Feuerwehrverbandes eingehalten werden.“

29. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 2 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 5, § 9, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 26, § 27 und § 28 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die nach § 24 den Kommandanten obliegenden Aufgaben fallen, soweit diese nach § 1 Abs. 3 lit. a als Hilfsorgane des Bürgermeisters tätig sind, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

30. Nach § 30 wird folgende Bestimmung als § 31 angefügt:

„§ 31

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

59. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBL. Nr. 88/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 14/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben der Tiroler Zukunftsstiftung gehören insbesondere:

- a) die Initiierung von technologieorientierter Zusammenarbeit zwischen Unternehmen durch den Aufbau aktiver, branchenübergreifender Netzwerke;
- b) die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft;
- c) die projektbezogene Erschließung des internationalen Technologie-Transfers durch den Aufbau von Netzwerken zu anerkannten Institutionen;
- d) die Übernahme der fachlichen Trägerschaft und Koordination strategischer Technologieprojekte (landesweite Projektinitiativen, internationale Kongresse und dergleichen);
- e) die Übernahme der fachlichen Trägerschaft, Koordination und Finanzierung von schwerpunktorientierten Bildungsprojekten;
- f) der Aufbau eines kundenorientierten Dienstleistungsangebotes zur Unterstützung von Wirtschaft und Wissenschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung;
- g) der strategische Aufbau tirolspezifischer Stärke- und Kompetenzfelder;
- h) die Finanzierung zukunftsorientierter Projektinitiativen zur Stärkung Tirols im internationalen Wettbewerb.“

2. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 sowie auf die Übereinstimmung der zu fördernden Maßnahmen mit den im Tiroler Wirtschaftsleitbild formulierten Zielen, Strategien und Maßnahmen und mit den strategischen Leitlinien der Tiroler Zukunftsstiftung Bedacht zu nehmen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Strategische Leitlinien, Förderungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung hat jährlich nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol, der Vereinigung österrei-

chischer Industrieller, Landesgruppe Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landeslandwirtschaftskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Tirol, und der Universität Innsbruck die strategischen Leitlinien der Tiroler Zukunftsstiftung festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten haben über:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsleistungen,
- b) das Verfahren bei der Gewährung von Fondsleistungen,
- c) Auflagen, Beschränkungen und Bedingungen für Fondsleistungen,
- d) die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung von Fondsleistungen unter Einhaltung von Auflagen, Beschränkungen und Bedingungen,
- e) die Rückabwicklung und den Widerruf von Fondsleistungen im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen oder Beschränkungen.“

4. Die §§ 5, 5a und 6 werden aufgehoben und an deren Stelle werden folgende Bestimmungen als neue §§ 5 bis 14 eingefügt:

„§ 5

Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand der Tiroler Zukunftsstiftung ist aus den Mitteln des Fonds zu tragen.

§ 6

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

Die Tiroler Zukunftsstiftung darf zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung sowie zur Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fondsleistungen und der Einhaltung von Auflagen, Beschränkungen oder Bedingungen folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Leistungsempfängers;
- b) Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Leistungsempfängers bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind;

- d) Ausmaß der beantragten und der gewährten Fondsleistung;
- e) Kostenvoranschläge, Rechnungen und Bankverbindungen.

§ 7

Organe der Tiroler Zukunftsstiftung

Die Organe der Tiroler Zukunftsstiftung sind:

- a) das Kuratorium und
b) der Geschäftsführer.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Im Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Wirtschaftsförderung zuständigen Abteilung vertreten. Die Mitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden vorzeitig aus dem Amt durch:

- a) Widerruf der Bestellung,
b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

(3) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied des Kuratoriums zu widerrufen, wenn es seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert ist. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über:

- a) die Verwendung von Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung,

b) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,

c) den Vorschlag für die strategischen Leitlinien der Tiroler Zukunftsstiftung an die Landesregierung,

d) den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers.

(2) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss hat zeitlich so zu erfolgen, dass er spätestens bis zum 31. März des dem betreffenden Geschäftsjahr folgenden Jahres der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Vorschlag für die strategischen Leitlinien sind die im § 4 Abs. 1 genannten Stellen zu hören.

(4) Der Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers ist unmittelbar nach der Beschlussfassung im Kuratorium der Landesregierung vorzulegen.

(5) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einzuberufen. Das Kuratorium ist überdies dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufs zulässig.

§ 10

Bestellung des Geschäftsführers, Erlöschen des Amtes

(1) Der Geschäftsführer ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) Für den Geschäftsführer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Der Geschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung des neuen Geschäftsführers bzw. Stellvertreters weiterzuführen.

(4) Das Amt des Geschäftsführers und seines Stellvertreters endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung und durch Verzicht. Für den Widerruf der Bestellung sowie für den Verzicht gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Endet das Amt des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer bzw. Stellvertreter zu bestellen.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) die Vertretung der Tiroler Zukunftsstiftung nach außen;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Verfügungen nach § 12 Abs. 2;
- c) die Entscheidung über Personal- und Sachaufwendungen nach § 5;
- d) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel;
- e) die Erstellung der Entwürfe des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- f) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- g) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- h) die Prüfung der Projektanträge.

(2) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Geschäftsordnung

(1) Die Landesregierung hat das Nähere über die Geschäftsführung des Kuratoriums in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie über die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen zu enthalten.

(2) In der Geschäftsordnung kann die Landesregierung den Geschäftsführer ermächtigen, über Mittel der Tiroler Zukunftsstiftung bis zu einer bestimmten Höhe selbstständig zu verfügen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 13

Aufsicht

(1) Die Tiroler Zukunftsstiftung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnung sowie die Vorgaben der strategischen Leitlinien eingehalten werden.

(2) Die Tiroler Zukunftsstiftung ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlass von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.“

Artikel II

Abweichend vom § 2 hat die Tiroler Zukunftsstiftung dem Land Tirol aus ihrem Vermögen bis zum 1. Dezember 2001 einen Betrag von 400 Millionen Schilling zuzuführen. Das Land Tirol hat diesen Betrag zinsbringend anzulegen und der Tiroler Zukunftsstiftung, unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. a, ab dem Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfes zur Verfügung zu stellen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

60. Gesetz vom 16. Mai 2001, mit dem das Tiroler Jagdabgabegesetz und das Tiroler Fischereiabgabegesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdabgabegesetz, LGBL. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Abschnitt hat zu lauten:

„4. Abschnitt

Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit, nachträgliche Änderungen

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

Soweit im § 10 nichts anderes bestimmt ist,

a) entsteht die Abgabenschuld mit dem Beginn des jeweiligen Jagdjahres und

b) ist die Jagdabgabe bis zum 30. Juni des jeweiligen Jagdjahres zu entrichten.

§ 10

Nachträgliche Änderungen

(1) Treten nach dem Beginn des Jagdjahres

a) Änderungen in der Person des Abgabenschuldners oder

b) wesentliche Änderungen in der Bemessungsgrundlage

ein, so ist die Abgabe unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Guthaben sind auf die nächstfolgenden Abgabenschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, Abgabenschulden sind innerhalb eines Monats, jedoch nicht vor dem 30. Juni des jeweiligen Jagdjahres zu entrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a entsteht die Abgabenschuld mit dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat für das restliche Jagdjahr.“

2. Im Abs. 2 des § 11 wird in der lit. b der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „ 800,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Fischereiabgabegesetz, LGBL. Nr. 81/1996, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 10 wird in der lit. b der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „ 800,- Euro“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

61. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Juni 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Karrösten

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Stadtgemeinde Imst vom 28. November 2000 und der Gemeinde Karrösten vom 28. November 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Karrösten vereinbart wurde:

Der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Karrösten wird auf der nördlichen Seite der Imsterberger Landesstraße durch die Verbindung der Grenzpunkte 23159, 39617, 39618, 39619, 284, 39620, 39621, 4442, 4441, 4425, 4434, 39625, 39626, 83, 39627, 20825 und auf der südlichen

Seite der Imsterberger Landesstraße durch die Verbindung der Grenzpunkte 26821, 26797, 26798, 26809, 26810, 39631, 11234, 26818, 40594, 26819, 298, 4086, 26831, 26825, 39630, 4074, 400, 39624, 39623, 4185, 4191, 39622, 4193 entsprechend dem Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Franz Markowski vom 5. Juni 2000, GZ 40734/00, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Karrösten aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2002 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

62. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juni 2001, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegrenzdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegrenzdienstgesetz), LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 26/1997, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBL. Nr. 49/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 91/1994, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in der lfd. Nr. 74 bei der Rubrik „Sitz des Sprengelarztes“ das Wort „Schlitters“ durch das Wort „Fügen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck